# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 22. Dezember 1967**

**über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für vom „Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung**

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6514, 6555, 6585)

**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

(68/77/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 7. Juni, 11. Oktober und 20. Dezember 1965 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 161 862 917 Lire, vom antragstellenden Staat anschließend berichtigt auf 165 798 351 Lire, zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 12. Juli 1963 bis zum 28. September 1964 einschließlich beendigt waren, und wurden mit Ausnahme eines einige Arbeitskräfte betreffenden Teiles, die in den Anträgen mit einem Betrag von 3 935 434 Lire erscheinen, der mithin nicht berücksichtigt werden kann, ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des annehmbaren Teiles dieser Anträge und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß dieser Teil nach Abzug eines Betrages von 61 430 Lire, der infolge eines Fehlers in der Berechnung der Kosten für einen bestimmten Umschulungslehrgang zu viel angemeldet worden war, den Vorschriften der geltenden Regelung entspricht.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von insgesamt 3 996 864 Lire (3 935 434 Lire + 61 430 Lire) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 165 798 351 Lire —3 996 864 Lire = 161 801 487 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Istituto per la Ricostruzione Industriale (IRI)" für in der Zeit vom 12. Juli 1963 bis zum 28. September 1964 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines auf 161 801 487 Lire gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

*Artikel 2*

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

auf 161 801 487 Lire (rund 258 882 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Republik Italien gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1967

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 22. Dezember 1967**

**über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Italien für von der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung**

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6603, 6649, 6650, 6675)

**(Nur der italienische Text ist verbindlich)**

(68/78/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Republik Italien eingereichten Anträge vom 11. Februar, 29. Juli, 27. August und 9. Dezember 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 11 798 549 Lire zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des in Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds vorgesehenen Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 20. November 1967 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und teilweise auf Kosten der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 12. Februar 1965 bis zum 26. Februar 1966 einschließlich beendigt waren, und wurden mithin ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß diese Anträge ebenfalls den weiteren Vorschriften der geltenden Regelung und insbesondere des Artikels 5 der Verordnung Nr. 9 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 11 798 549 Lire.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 20. November 1967 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Italien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Opera nazionale per gli invalidi di guerra" für in der Zeit vom 12. Februar 1965 bis zum 26. Februar 1966 einschließlich beendigte Berufsumschu-

---

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.